

## *Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde*

sen Vielzahl sonstiger Rechte insbesondere dadurch, dass sie Integrität, Autonomie und Kommunikation des Einzelnen in ihren grundlegenden Beziehungen schützen. Gerade wegen dieser fundamentalen Bedeutung werden sie aus der Menge der Rechte hervorgehoben und verfassungsrechtlich mit erhöhten Garantien gegenüber der öffentlichen Gewalt, namentlich auch mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber ausgestattet.<sup>202</sup> Zu ihrem besonderen Schutz existiert als besonderer Rechtsbehelf die Verfassungsbeschwerde. Insofern gibt es durchaus ein Entsprechungsverhältnis zwischen dem prozessualen Institut der Verfassungsbeschwerde einerseits und dem Verständnis der materiellen Grundrechte als subjektiv-öffentlichen Rechten *par excellence*<sup>203</sup> andererseits.<sup>204</sup> Dies gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

### *b) Dimensionen der Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde*

#### aa) Grundsätzliche Überlegungen

Doch in dieser «klassischen» subjektiven Zielrichtung erschöpft sich die Verfassungsbeschwerde nicht.<sup>205</sup> In der Judikatur des Staatsgerichtshofs wird das im Ausgangspunkt individuelle Rechtsschutzinstrument immer wieder um eine objektive Dimension ergänzt.<sup>206</sup> Dies ist indes keine spezifisch liechtensteinische Entwicklung, sondern gilt auch für die Schweiz, in besonderem Masse für die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesverfassungsgericht – begrenzt auch für Österreich.<sup>207</sup>

---

<sup>202</sup> Siehe hierzu nur Dieter Grimm, *Abweichende Meinung*, in: BVerfGE 80, 137 (164).

<sup>203</sup> Dazu nur Hans Heinrich Rupp, *Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre*, 1965, S. 176.

<sup>204</sup> Hierzu auch Eckart Klein, *Zur objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde*, DÖV 1982, 797 ff. (797).

<sup>205</sup> Siehe auch Georg Ress, *Die Verfassungsbeschwerde als Verteilungsmassstab bei Grundrechtsverstößen*, in: Hanns Prütting/Helmut Rüssmann (Hrsg.), *Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts*, FS für Gerhard Lüke, 1997, S. 633 ff.

<sup>206</sup> Dazu noch näher unten, S. 56 ff.

<sup>207</sup> Ganz grundsätzlich gilt nämlich für die österreichische Verfassungsgerichtsjudikatur, dass sie sehr stark einzelfallbezogen ist. Karl Korinek, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen*, VVDStRL 39 (1981), 7 (34), sieht gerade hierin einen deutlichen Unterschied zwischen dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem deutschen Bundesverfassungsgericht, das bestrebt sei, Entscheidungen mit allgemeiner Leitlinienfunktion für das Rechtsleben anlässlich eines willkommenen Ausgangsfalles zu treffen.